

[Staatliche Weisungen zur Aufteilung des Rohzuckers an die Raffinerien.] Der Krieg hat, wie bei den meisten Produktionszweigen, auch in der Zuckerindustrie tiefgehende Verschiebungen hervorgerufen. Solange das Kartell bestand, hatte jede Raffinerie ein bestimmtes Kontingent, das ihr die Berechtigung gab, eine gewisse Menge Zuckers in dem Inlandverkehr zur Verfeinerung zu bringen. Als später die Zuckerzentrale errichtet wurde, verfügte der Staat, daß der gesamte erzeugte Rohzucker beschlagnahmt sei und zur Verfügung der Zuckerzentrale stehen müsse, was dadurch unvermeidlich geworden war, daß einerseits für die Regelung der Produktion, andererseits für die Deckung des Bedarfs der Verbraucher Vorsorge getroffen werden mußte. Schon zur Zeit, als die Zuckerzentrale ins Leben gerufen wurde, stand die Staatsverwaltung vor der Frage, wie der generell beschlagnahmte Rohzucker verteilt werden soll. Der Gedanke lag nahe, daß man, um nicht bestehende und eingelebte Verhältnisse überstürzt zu zerstören, den Standpunkt einnahm, daß für die Rohzucker-Verteilung die geltenden kartellmäßigen Kontingente zur Grundlage genommen werden sollen. Da in der ersten Zeit der Wirksamkeit der Zuckerzentrale mehr Rohzucker erzeugt wurde, als zur Verarbeitung für die Zwecke des Inlandkonsums notwendig war, wurde verfügt, daß jene Mengen, die nach Bestreitung der Inlandkontingente erübrigen, nach Maßgabe der Partizipation, die jede einzelne Fabrik im letzten Friedensjahr am Export hatte, verteilt werden. Wenn beispielsweise angenommen wird, daß von einer Friedensproduktion von elf Millionen Meterzentner Rohzucker rund fünf Millionen das gesamte Inlandkontingent der Raffinerien betragen hat, so wurden sonach die verbleibenden sechs Millionen Meterzentner nach Maßgabe des Anteiles jeder einzelnen Fabrik am Export aufgeteilt. Hätte sonach zum Beispiel eine Fabrik im letzten Friedensbetriebsjahr 1912/13 100.000 Meterzentner exportiert, so würde sie in der Periode der Wirksamkeit der Zuckerzentrale von den in diesem Beispiel vorausgesetzten sechs Millionen Meterzentner, die erübrigen, einen Anteil von sechs Prozent gehabt haben. Die Verteilung des Rohzuckers fand also in den ersten zwei Jahren der Zuckerzentrale erstens nach dem Inlandschlüssel und zweitens nach dem Exportschlüssel statt. Das Kartell ging nun vor kurzem in die Brüche. Die Ende September dieses Jahres veröffentlichte Verordnung des Ernährungsamtes verfügte, daß die Zuckerzentrale den Rohzuckerverteilungsplan nach den Weisungen des genannten Amtes festzusetzen habe. Man stand nun vor einem schwierigen Problem, für das naturgemäß verschiedene Möglichkeiten der Lösung ins Auge gefaßt werden konnten. Zur Zeit des Kartells hat es bekanntlich eine Reihe Vergütungen gegeben, die für Abtretungen und Erwerbungen von Kontingentanteilen teils vom Kartell, teils von den Fabriken untereinander gezahlt wurden. An diese Abmachungen war allerdings die Staatsverwaltung bei ihren derzeitigen Entschlüssen nicht gebunden, und für die Regierung lag, wie erklärt wird, kein Anlaß vor, kartellmäßige Vereinbarungen zu berücksichtigen. Andererseits mußte jedoch die Verantwortung zur Regelung der Zuckererzeugung und auch im Interesse einer geregelten Deckung des Konsumbedarfes aufrecht bleiben. Das Ernährungsamt hat nun, wie verlautet, im Sinne seiner Verordnung in den letzten Tagen prinzipielle Weisungen an die Zuckerzentrale wegen der Aufteilung des Rohzuckers an die Raffinerien erlassen. Hierbei nahm das Amt den Standpunkt ein, daß es während des Krieges und der durch ihn hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse schädlich wäre, wenn die bestehenden Produktions- und Arbeitsverhältnisse vollständig umgestürzt werden würden, zumal die Zuckerindustrie nach dem Kriege auch die Aufgabe haben wird, die Uebergangswirtschaft zu erleichtern. Ging man von diesem Gedanken der möglichsten Aufrechterhaltung der derzeitigen Produktionsverhältnisse aus, so müßte seine Konsequenz darin bestehen, daß das ganze verfügbare Rohzuckerquantum nach einem Schlüssel aufgeteilt wird, der jeder Raffinerie so viel Rohzucker sichert, als sie im Vorjahre gehabt hat. Das Ernährungsamt unterschied bei seinen Weisungen diesmal nicht mehr zwischen einer nach dem Inland- und Exportschlüssel aufzuteilenden Rohzucker-Quantum, sondern hat verfügt, daß die gesamte Rohzucker-Quantum in dem Verhältnisse aufgeteilt werde, mit welchem jede Fabrik im Vorjahre an dem Arbeitsquantum partizipierte. Bisher geleistete Vergütungen wurden nicht berücksichtigt; jede Fabrik bekommt einfach vom heutigen gesamten Roh-

zuckerquantum den gleichen Prozentanteil wie im Vorjahre. Den Inlandraffinerien dürfte heuer mit Rücksicht auf die sehr gesteigerte Rohzuckerproduktion im Durchschnitte die Verarbeitung von etwa nur 60 Prozent, den großen nordböhmischen Exportraffinerien von kaum mehr als 20 bis 25 Prozent der Friedensverarbeitung ermöglicht sein.